

**Praktikumsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 26. Oktober 2021**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Praktikums
- § 3 Dauer und Durchführung
- § 4 Tätigkeiten
- § 5 Anmeldung, Durchführung und Anerkennung des Praktikums
- § 6 Anerkennung beruflicher Tätigkeiten
- § 7 Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- § 8 Ausbildungsvertrag
- § 9 Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht
- § 10 Auslandspraktikum
- § 11 Auskünfte über das Praktikum
- § 12 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen an der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt das Fachpraktikum gemäß § 7 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen.

**§ 2 Zweck des Praktikums**

(1) Mit dem Praktikum sollen die Studierenden einen Einblick in die industrielle Praxis gewinnen, praktische Fachkenntnisse erwerben und ihre Sozialkompetenz verbessern.

(2) Das Praktikum soll:

- einen ersten Einblick in einschlägige Ingenieur Tätigkeiten in Unternehmen vermitteln und Gelegenheit bieten, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete Fragestellungen anzuwenden,
- einen Einblick in die Projektabwicklung und das Projektmanagement sowie in die interdisziplinäre und interkulturelle Zusammenarbeit in heterogenen Projektteams in Wirtschaftsunternehmen vermitteln,

- vorzugsweise in Konstruktions- und Entwicklungsabteilungen oder in Produktionsbetrieben im Umfeld der chemischen / biotechnologischen / verfahrenstechnischen Industrie absolviert werden.

### **§ 3 Dauer und Durchführung**

Das Praktikum stellt ein Pflichtmodul im Rahmen der Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen dar. Die Dauer des Praktikums beträgt zwölf Wochen (480 Zeitstunden). Das Praktikum ist im sechsten Semester vorgesehen. Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums werden 15 Leistungspunkte erworben.

### **§ 4 Tätigkeiten**

(1) Folgende Arbeitsgebiete kommen für das Praktikum in Betracht

- Planung, Bau und Betrieb halbtechnischer oder großtechnischer Versuchs- bzw. Produktionsanlagen,
- Tätigkeiten in chemischen oder biochemischen Laboratorien,
- Mitarbeit in Technika, Konstruktion, Montage, Reparatur und Kontrolle von Einzelapparaten und Anlagen.

(2) Die Praktikantin / der Praktikant kann in Absprache mit der sie / ihn beschäftigenden Firma selbst entscheiden, welche der oben aufgeführten Tätigkeiten sie / er ausführt.

(3) Für das Praktikum sind ausschließlich Industrieunternehmen mit chemietechnischen, biotechnischen bzw. verfahrenstechnischen Geschäftstätigkeiten auszuwählen. Eine Adressensammlung von Industriebetrieben, die in jüngster Zeit Praktika angeboten haben, ist auf der Homepage der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen einsehbar.

### **§ 5 Anmeldung, Durchführung und Anerkennung des Praktikums**

(1) Die Anmeldung eines Praktikums erfolgt beim Praktikumsamt der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen. Eine Lehrende / ein Lehrender der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen, die oder der zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen des Praktikumsamtes vom Fakultätsrat beauftragt wurde, genehmigt das Praktikum.

(2) Nach Absolvieren des Praktikums ist dem Praktikumsamt eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen, in der die einzelnen Tätigkeiten und die zugehörige Dauer vermerkt sind. In der Bescheinigung muss außerdem eine Angabe über Fehltage enthalten sein, auch wenn keine angefallen sein sollten.

(3) Dem Praktikumsamt ist ebenfalls ein schriftlicher Praktikumsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst mindestens zwei Seiten und enthält neben einer kurzen Auflistung der Tätigkeiten und Ergebnisse während des Praktikums auch eine Beschreibung der angewandten Methoden und Bezüge zu Lehrveranstaltungen.

(4) Das Praktikumsamt entscheidet anhand der vorgelegten Bescheinigungen und des Praktikumsberichts, ob das Praktikum den Richtlinien entspricht und somit anerkannt werden kann.

(5) Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitswochen anerkannt. Fehltage während des Praktikums, z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit, sind nachzuholen.

(6) Wurde das Praktikum bereits ganz oder teilweise während des Studiums an einer anderen Hochschule entsprechend deren Vorschriften anerkannt, so wird diese Anerkennung von der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen übernommen, sofern es sich um ein einschlägiges Studium gemäß der Zugangsordnung handelt. In anderen Fällen müssen die Unterlagen zur erneuten Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 5 vorgelegt werden.

(7) Mit Einreichung des Praktikumsberichts und der Firmenbescheinigung ist der „Erhebungsbogen Industriepraktikum“ abzugeben. Der „Erhebungsbogen Industriepraktikum“ ist in den digitalen Informationsportalen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen verfügbar.

### **§ 6 Anerkennung beruflicher Tätigkeiten**

(1) Eine einschlägige Berufsausbildung oder eine hinreichende Berufspraxis kann auf das Praktikum ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Eine Werkstudententätigkeit in den unter § 4 aufgeführten Arbeitsgebieten kann ganz oder teilweise anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch das Praktikumsamt.

### **§ 7 Bewerbung um eine Praktikumsstelle**

Die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vermittelt keine Praktikumsstellen. Die Studierenden müssen sich unter Bezug auf die Praktikumsordnung selbst bei einschlägigen Firmen bewerben. Hinweise für geeignete Ausbildungsbetriebe geben:

- Einschlägige Webseiten und Berufsberatungen der Arbeitsagenturen,
- Industrie- und Handelskammern,
- Digitale Informationsportale der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen,
- das Praktikumsamt und die Fachschaft der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

### **§ 8 Ausbildungsvertrag**

Für die Dauer des Praktikums schließen die Studierenden mit dem Betrieb in der Regel einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag ab, der die Rechte und Pflichten der Studierenden und des Ausbildungsbetriebes sowie das Ausbildungsprogramm enthält.

### **§ 9 Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht**

Die folgenden Regelungen geben den Sachstand bei Verabschiedung dieser Praktikumsordnung wieder, im konkreten Fall müssen die Studierende die jeweils aktuell gültigen Regelungen beachten. Studierende, die eingeschrieben sind, sind bereits

versichert, sodass während des Praktikums keine zusätzliche Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erforderlich ist. Sie müssen aber in der Rentenversicherung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer versichert werden.

Für Studierende, die noch nicht an einer Universität eingeschrieben sind und ein Praktikum vor Beginn des Studiums ableisten, besteht grundsätzlich Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Hierbei muss auch entschieden werden, ob die Studierenden während des Praktikums Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen oder nicht. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, übernimmt dies die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber insgesamt. Ansonsten zahlen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer jeweils die Hälfte. Bezüglich einer zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ist eine Anfrage bei der Krankenkasse, bei der die / der Studierende bereits versichert ist, notwendig.

### **§ 10 Auslandspraktikum**

(1) Grundsätzlich können Studierende ihr Praktikum ganz oder teilweise in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten. Die Bescheinigung des Betriebes über das Praktikum ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.

(2) Praktikumsplätze im Ausland vermittelt u. a. der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) in Zusammenarbeit mit dem Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

### **§ 11 Auskünfte über das Praktikum**

Das Praktikumsamt, Hochschullehrende und die Studienberatung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungsplätze und Fragen der praktischen Ausbildung.

### **§ 12 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.

(2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund, sofern sie ihr Praktikum noch nicht absolviert haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 13. Oktober 2021 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 29. September 2021.

Dortmund, den 26. Oktober 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer